

EXPERIMENTE IM STEUERRECHT?

Steuerangelegenheiten sind meist aufregend und für die Betroffenen kaum nachvollziehbar.

Steuer**straf**angelegenheiten allerdings noch viel mehr!

Wer steuerliche Unregelmäßigkeiten in der Vergangenheit feststellt, muss im nächsten Jahr mit großen Unannehmlichkeiten rechnen.

Bisher war die Berichtigung von in der Vergangenheit liegenden steuerlichen Sachverhalten, gemeinhin Selbstanzeige genannt, schon nicht einfach.

Künftig wird es unübersehbar schwierig werden.

Fachleute haben bereits 2011 geschrieben, dass das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz es für steuerliche Laien ohne Beratung unmöglich gemacht hat, eine Selbstanzeige abzugeben.

Diese Voraussetzungen werden noch weiter verschärft.

Man muss damit rechnen, dass die allgemeine strafrechtliche Verjährungsfrist von fünf auf zehn Jahre verlängert wird. Man muss damit rechnen, dass die Strafen und die Nebenfolgen drastisch angehoben werden.

Und in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden kann man leichter kommen, als man denkt.

Der Bundesgerichtshof hat vor noch nicht allzu langer Zeit entschieden, dass jemand der eine „gewagte“ steuerliche Konstruktion ausprobiert, dann strafbar ist, wenn er sich nicht vorher ausdrücklich hat beraten lassen.

Deshalb: Hände weg von allen Experimenten im Steuerrecht! Fachkundiger Rat beim Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Fachanwalt für Steuerrecht ist von Nöten.

Dr. Alfred Meyerhuber
Rechtsanwalt und Partner der
meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft

Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Mediator